

Nr.: BV-051/2012**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 17.07.2012
17.07.2012

Entwässerungsbetrieb
Frau Nancy Brohs
Tel.: 470-272
Aktz.: ELW
Bezug: BV-099/2011

Beschlussvorlage

Nummer BV-051/2012

Betreff :

4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 21.11.2007

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die vorliegende 4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 21.11.2007.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Mit der Auflösung der Abwasserzweckverbände Kropstädt und Südfläming obliegt der Lutherstadt Wittenberg die Schmutzwasserentsorgung für Kropstädt ab dem 01.07.2012 und für Boßdorf, Mochau und Straach ab dem 01.01.2013.

Die Abwasserentsorgung wurde im Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und im Landeswassergesetz Sachsen- Anhalt neu geregelt. Hierdurch ergeben sich Veränderungen in der Bezugnahme zu diesen Gesetzen.

II. Beschlussgegenstand

Mit der Neufassung des Landeswassergesetzes Sachsen- Anhalt wurde die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlagen auf die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen und Verbände übertragen. Auch hierfür besteht Regelungserfordernis in der Abwassersatzung. Eine Präzisierung der Anforderungen für die dezentralen Abwasseranlagen wurde von der unteren Wasserbehörde empfohlen.

Es ist weiterhin erforderlich, eine eindeutige Zuordnung des Revisionsschachtes zum Grundstücksanschluss zu treffen. Die Festlegung der örtlichen Lage und die Herstellung des Revisionsschachtes müssen eindeutig im Verantwortungsbereich des Entwässerungsbetriebes liegen.

III. Anlage:

4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 21.11.2007